



3003 Bern, 13. Februar 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

O95 – Bürogebäude Charlie, Umbau für Airport Authority, Projektänderung

Projekt-Nr. 14-07-008

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 26. Februar 2016 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter diversen Auflagen den von der Flughafen Zürich AG (FZAG) beantragten definitiven Weiterbestand der Betriebsräume auf dem Areal 102 beim Tor 101 (Luftseite des Flughafens), die ursprünglich als provisorische Betriebsräume beim Dock B genehmigt worden waren; seither werden sie «Bürohaus Charlie» genannt. Bereits damals hielt die FZAG fest, im Inneren des Gebäudes seien verschiedene Umbauten geplant, sobald der definitive Mieter bzw. Nutzer bekannt sei.

Nachdem als neue Nutzerin des Bürohauses Charlie die Airport Authority (AA) der FZAG feststand, reichte die FZAG am 17. Mai 2016 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Gebäudes gemäss den Bedürfnissen der AA ein, welches das UVEK am 15. Juli 2016 genehmigte.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 8. Dezember 2016 reichte die FZAG ein Änderungsgesuch zur Plangenehmigung vom 15. Juli 2016 ein.

2.2 *Begründung und Projektbescrieb*

Das geänderte Projekt umfasst die folgenden Elemente:

- Landseite:
 - Der Warteraum 0-200 vor der SiKo und die zugehörige Zugangsrampe werden nicht abgebrochen und durch Besucherparkplätze ersetzt, sondern der Warteraum und die Rampe bleiben bestehen.
- Luftseite:
 - Die vier Fahrzeugabstellplätze inkl. Überdachung werden um 3,20 m nach hinten verschoben und enden neu mit der Gebäudeflucht. Dadurch entfallen zwei der drei Teile der Rampe;
 - der Ruheraum 0-102 ist neu im ehemaligen Lager vorgesehen. Die vormalige Garderobe 0-104 wird neu als Büro genutzt;
 - auf den Instruktionsraum im ehemaligen Lager 0-102 und die Garderobe

- 0-104 – inkl. Rückbau der dazwischenliegenden Trennwand – wird verzichtet;
- durch die Verschiebung des vormals neben der Küche vorgesehenen Ruheraumes wird das Duty-Office um 21 m² auf 79 m² vergrössert; und
 - der innenliegende Sanitärraum wird neu in einen Haustechnikraum umgebaut.

Begründet werden die Änderungen mit der Prozessoptimierung und der verbesserten Wirtschaftlichkeit.

2.3 *Standort*

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

2.5 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne.

Da es sich beim Vorhaben im Wesentlichen um den Umbau eines bestehenden Gebäudes handelt, waren weder eine Aussteckung noch eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um bauliche Anpassungen im Gebäudeinneren; die vorgesehenen Änderungen am Gebäudeäusseren sind von unter-

geordneter Bedeutung und liegen zudem unter der bestehenden Vorfahrtbrücke bzw. auf der Luftseite. Bei der Präsentation des Vorhabens an der VPK¹-Sitzung vom 15. Dezember 2016 (VPK 07/16) war nicht ersichtlich, ob das Vorhaben genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL² ist; weshalb das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt hat. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 9. Dezember 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; auf die Anhörung weiterer Stellen konnte verzichtet werden.

Am 19. Januar 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 23. Januar 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG teilte am 7. Februar 2017 per E-Mail mit, dass sie gegen die Anträge der Fachstellen keine Einwände habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

3.2 *Stellungnahmen*

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 19. Januar 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 10. Januar 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 14. Dezember 2016;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 10. Januar 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 17. Januar 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 16. Januar 2017.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das Bürohaus Charlie liegt auf der Grenze zwischen Land- und Luftseite des Flughafens, gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Es gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luffahrtsspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luffahrtsspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luffahrtsspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Da der im Bürohaus bestehende Übergang von der Land- auf die Luftseite mit dem Projekt geschlossen wird, war keine luffahrtsspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich.

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Bürohaus Charlie befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Umbau bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.6 *Bezug zur Plangenehmigung des UVEK vom 15. Juli 2016*

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 15. Juli 2016 über den Umbau des Bürogebäudes Charlie gemäss den Bedürfnissen der Airport Authority ihre Gültigkeit; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und ggf. auf deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hält fest, ihre Stellungnahme vom 10. Januar 2017 ersetze ihre Stellungnahme vom 2. Juni 2016. Sie beantragt diverse Auflagen in die Verfügung zu übernehmen; diese betreffen:

- allfällige Projektänderungen;
- Baustellenorganisation;
- Abnahme und Freigabe der Bauperimeter vor Baubeginn;
- luftseitiger Schalter zwischen den Räumen 0-202 und 0-210;
- Ausrüstung der Doppelflügeltür zwischen den Räumen 0-210 und 0-220;
- Ausrüstung der Fluchttür aus dem Raum 0-210 auf die Vorfahrt Ankunft;
- Bauabnahme; und
- Zollsicherheit allgemein.

Da das Bürohaus Charlie an der Zollgrenze des Flughafens liegt, sind die Anträge der EZV berechtigt und zweckmässig. Sie wurden auch von der FZAG nicht bestritten. Die Umsetzung der Anträge der EZV wird daher als Auflage verfügt und die Stellungnahme der EZV vom 10. Januar 2017 ersetzt die Beilage 1 aus der Plangenehmigung vom 15. Juli 2016 und wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen die vorliegende Projektänderung. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

2.8 Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei

Die Stadt Kloten beantragt, aus feuerpolizeilicher Sicht müsse die Tür zwischen dem Lager 0-230 und der Einsatzzentrale 0-101 einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

Dieser Antrag der Stadt Kloten erscheint zweckmässig und wird als Auflage in den vorliegenden Entscheid übernommen.

Die Stadt Kloten hält fest, im Übrigen blieben die weiteren Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigungen vom 26. Februar 2015 und vom 15. Juli 2016 – soweit sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Antrag stehen – unverändert gültig.

SRZ hat keine Einwände gegen das Änderungsprojekt; zusätzlichen Auflagen erübrigen sich somit.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Das AWA hält fest, die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz in der Verfügung vom 15. Juli 2016 gälten sinngemäss auch für das geänderte Projekt. Es stellt keine neuen Anträge.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch für die Projektänderung zum Umbau des Bürohauses Charlie gemäss den Anforderungen der AA als neue Nutzerin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die Stadt Kloten verrechnet insgesamt eine Gebühr von Fr. 645.– (50 % Reduktion beim Bearbeitungs- und Prüfaufwand, inkl. Fr 45.– Schreibgebühr und Porti).

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühr wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung zum Umbau des Bürogebäudes Charlie für die Bedürfnisse der Airport Authority mit den Elementen

- Landseite:
 - Verzicht auf den Rückbau des Warteraums 0-200 vor der SiKo und der zugehörigen Zugangsrampe;
 - Luftseite:
 - Verschiebung der vier Fahrzeugabstellplätze inkl. Überdachung um 3,20 m nach hinten auf die Höhe der Gebäudeflucht und Wegfall von zwei der drei Teilen der Rampe;
 - Verschiebung des Ruheraums 0-102 neu in das ehemalige Lager;
 - Nutzung der ursprünglich vorgesehenen Garderobe 0-104 neu als Büro;
 - Verzicht auf den Instruktionsraum im ehemaligen Lager 0-102 und der Garderobe 0-104;
 - Vergrößerung des Duty-Offices um 21 m² auf 79 m² durch die Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Ruheraumes; und
 - Umnutzung des innenliegenden Sanitärraums zu einem Haustechnikraum
- wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 8. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Plan Nr. 450032-0001, Grundriss G0/G1, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16 – rev. 5.12.16;
- Plan Nr. 450032-0002, Fassaden / Schnitt, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16 – rev. 5.12.2016;
- Plan Nr. 450032-0003, Brandschutz Grundriss G0/G1, inkl. Zoll- und Sicherheitsgrenzen, 1:100, O95, Projektänderung für Airport Authority, FZAG, 2.5.16 – rev. 5.12.2016.

2. Auflagen

2.1 Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 15. Juli 2016

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 15. Juli 2016 über den Umbau des Gebäudes Charlie gemäss den Bedürfnissen der Airport Authority ihre Gültigkeit.

2.2 Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss der Stellungnahme vom 10. Januar 2017 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 1 der vorliegenden Verfügung ersetzt die Beilage 1 aus der Verfügung vom 15. Juli 2016.

2.3 Feuerpolizeiliche Auflagen

Die Tür zwischen dem Lager 0-230 und der Einsatzzentrale 0-101 muss einen Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 645.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügtten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

i.V. 

Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: EVZ, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 10. Januar 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.